

Coronavirus – Steuerliche und wirtschaftliche Massnahmen – Update I

Angesichts der grossen wirtschaftlichen Ungewissheit und akuten Liquiditätskrise, die die weltweite Ausbreitung von COVID-19 für viele Unternehmen und Privatpersonen mit sich bringt, hat der Bundesrat umfassende Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen beschlossen.

Dieses Update fasst die Neuerungen der aktuell bekannten steuerlichen und wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen der Schweiz zusammen.

Kurzarbeit

Die Voranmeldefrist von bisher 3 Tagen wurde per 26.03.2020 aufgehoben. Es müssen keine neuen Anmeldungen eingereicht werden – die Aufhebung der Voranmeldefrist wird bei der Abrechnung automatisch berücksichtigt. Ebenfalls wurde die Bewilligungsdauer von 3 auf 6 Monate erhöht.

Es wurde nun präzisiert, dass die Pauschale von CHF 3'320 für Inhaber und deren gleichgestellten Angestellten bereits die ungekürzte Entschädigung ist. Daher sind CHF 4'150 als massgebender Lohn einzusetzen für eine Vollzeitstelle.

Weiterhin **nicht** anspruchsberechtigte Personen:

Kein Anspruch besteht weiterhin für Personen in gekündigtem Arbeitsverhältnis, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind oder deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar ist (bspw. Arbeitsverhältnisse auf Abruf).

Mit Arbeitgeberbeitragsreserven Liquiditätsgässe überbrücken

Der Bundesrat hat beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge vorübergehend die von ihnen geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen. Diese Massnahme soll es den Arbeitgebern erleichtern, Liquiditätsgässe zu überbrücken. Für die Arbeitnehmenden hat die Massnahme keine Auswirkungen: Der Arbeitgeber zieht ihnen wie unter normalen Umständen ihren Beitragsteil vom Lohn ab und die gesamten Beiträge werden ihnen von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben.

Miet- und Pachtzinsen

Unter den gegenwärtigen Umständen ist das Risiko eines Zahlungsrückstands bei Mietzinsen für Wohn- und Geschäftsräume und infolgedessen dasjenige der Androhung sowie des Aussprechens einer Kündigung stark erhöht. Um den Druck zu reduzieren, verlängert der Bundesrat die Frist von Artikel 257d Absatz 1 OR bei Wohn- und Geschäftsmieten von 30 auf 90 Tage, sofern die Mieterinnen und Mieter aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus mit der Bezahlung der Mietzinse in Rückstand geraten. Die Fristverlängerung gilt für Mieten und Nebenkosten, die zwischen dem 13. März und dem 31. Mai 2020 fällig werden.

Parallel dazu verlängert er die Frist zur Zahlung fälliger Pachtzinse gemäss Artikel 282 Absatz 1 OR für Pächterinnen und Pächter von 60 auf 120 Tage unter den gleichen Bedingungen.